

Sitzung vom 26. Juli 1994

**2292. Anfrage (Zukunft des Bauernhofes Obere Weinegg, Zürich)**

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 8. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zukunft des Bauernhofes Obere Weinegg im Burghölzli-Gebiet - der letzte Bauernhof des Stadtkreises 8 - ist durch das Vorgehen des Kantons ernsthaft bedroht. Nach dem Auslaufen des Pachtvertrages mit dem langjährigen auf der «Weinegg» wohnenden und bauenden Pächter hat die Liegenschaftenverwaltung einen neuen Pachtvertrag mit einem ortsfremden Bauern abgeschlossen. Gemäss dem neuen Vertrag wird der Bauer nur noch auf «Weinegg» kommen, um die Wiesen zu mähen. Alle anderen - gerade auf Stadtgebiet wichtigen - Wirtschaftszweige des bisherigen Bauernhofes wie Obst, Milch und Eier entfallen, die Wirtschaftsgebäude stehen leer.

Hinter dem Vorgehen des Kantons steht das Ziel, dieses landschaftlich einmalige Gebiet mit profanen Wohnungen zuzubetonieren. Der Kanton hat ja für das Gebiet einen Rekurs gegen die von der städtischen Bevölkerung 1992 angenommenen Bau- und Zonenordnung eingereicht, mit der die Freihaltung garantiert worden wäre. Der neue, auf neun Jahre abgeschlossene Pachtvertrag soll die Zeit bis zum endgültigen Rekursentscheid überbrücken.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung einiger Fragen. Dies wird ihm leichtfallen, da er bei seinen Entscheiden für den Rekurs und die Neuverpachtung sicher die verschiedenen Möglichkeiten für die Zukunft genau abgewogen hat.

1. Wie sieht er die Zukunft des Betriebes, falls das Grundstück schlussendlich der Freihaltezone zugeteilt wird? Ist er bereit, dann Hand zu bieten zur dauerhaften Einrichtung eines selbsttragenden Nebenerwerbshofes, bei dem nicht nur Gras gemäht wird - z.B. ein biologischer Quartierbauernhof oder Zuchtbetrieb für gefährdete Haustierrassen und Kulturpflanzen, die zeitweise für die Bevölkerung zugänglich sind?
2. Falls auf gerichtlichem Weg die Freihaltung des betroffenen Gebietes durchkreuzt wird: Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass mit seinem Bauvorhaben Landschaft und Lebensräume des einzigartigen Burghölzli-Hügels massiv beeinträchtigt und ein wichtiges Naherholungsgebiet zerstört werden? Wie kann er guten Gewissens die Zielsetzungen seines Naturschutz-Gesamtkonzepts missachten?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass mit seinem Bauvorhaben die einzige grossflächige Erweiterung des angrenzenden Botanischen Gartens verunmöglicht wird?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die «Weinegg» ist seit 1973 im Staatsbesitz. Die Grundstücke waren eingezont und sollten für Zwecke der Universität, der Forschung, des Spitalwesens und für den Wohnungsbau Verwendung finden. 1988 wurden ein Teilgebiet sowie weitere Grundstücke beim Burghölzli, zusammen rund 61000m<sup>2</sup> Kantonsland an landschaftlich exponierter Hanglage, der Freihaltezone zugeordnet, wodurch einem Wohnbauprojekt im Bereich Südstrasse/Lenggstrasse die Grundlage entzogen wurde. Über diese Umzonung ist ein Entschädigungsverfahren eingeleitet worden, das jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Bau- und Zonenplanvorlage von 1992 wurde der restliche eingezonte Teil der «Weinegg» ebenfalls der Freihaltezone zugewiesen. Diese Zuweisung ist Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens, welches in zweiter Instanz beim Regierungsrat hängig ist. Aus verfahrensrechtlichen und präjudiziellen Gründen kann auf eine Würdigung der verschiedenen Interessen im Rahmen dieser Beantwortung nicht eingetreten werden. Immerhin bestehen zur-

zeit weder konkretisierte Bauabsichten noch Bauprojekte. Eine gänzliche Zuweisung zur Freihaltezone würde bewirken, dass der staatliche Grundbesitz für spätere Baubedürfnisse nicht mehr herangezogen werden könnte. In einem solchen Fall stellte sich die Frage, ob der Staat noch weiter Eigentümer bleiben soll. Hinsichtlich einer künftigen Vergrößerung des Botanischen Gartens ist die Streitfrage unerheblich, gehört doch das mögliche Erweiterungsgelände bereits rechtskräftig zur Freihaltezone.

Der langjährige Pächter des Landwirtschaftsbetriebes hat das Pachtverhältnis infolge Pensionierung und aus gesundheitlichen Gründen auf Mitte März 1995 gekündet. Am 1. Februar 1995 wurde das Land dem Landwirt des städtischen Landwirtschaftsbetriebes auf dem Adlisberg verpachtet, welcher schon seit 1984 Pächter einzelner Parzellen im Burg-hölzli-Gebiet ist. Neben der Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Integrierten Produktion hat er sich zur Pflege der zahlreichen Obstbäume verpflichtet. Weil der Kleinbetrieb keine landwirtschaftliche Existenz im Sinne von Art. 31 lit. b des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) gewährleistet, konnte die Volkswirtschaftsdirektion diesen Pachtvertrag genehmigen. Das ehemalige Betriebsleiterwohnhaus und Teile des Ökonomiegebäudes wurden anderweitig vermietet. Das neue Pachtverhältnis erscheint zweckmässig, weil es einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb auf Stadtgebiet ergänzt und damit keine intensive Bewirtschaftung erfordert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. Hirschi